



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD  
3003 Bern

Zug, 26. Januar 2016 hs

## **Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen: Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2015 haben Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen bis 29. Januar 2016 eingeladen. Gestützt auf ein internes Mitberichtsverfahren nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

### **I. Vorbemerkung**

Die Verbesserungen des zivilrechtlichen Schutzes gewaltbetroffener Personen sowie des strafrechtlichen Schutzes vor Gewalt in Paarbeziehungen werden grundsätzlich begrüsst. Die Möglichkeit des Einsatzes von elektronischen Vorkehrungen zur Durchsetzung einer Schutzmassnahme gemäss Art. 28c VE-ZGB erachten wir als sinnvoll, wobei aber darauf hinzuweisen ist, dass im Kanton Zug die Überwachung von gewaltausübenden Personen mittels Global Positioning System-Technik (GPS) technisch frühestens im Laufe des Jahres 2020 möglich sein wird.

Auch die in Art. 55a VE-StGB neu vorgesehene Möglichkeit, dass der Entscheid über die Weiterführung des Strafverfahrens nicht alleine beim Opfer liegt, befürworten wir. Für eine gute Umsetzung dieser Bestimmung wird aber zentral sein, dass die Anhörung des Opfers auf adäquate und qualifizierte Weise durchgeführt wird und die relevanten Gründe (z.B. Sicherheit, Situation der Kinder oder Finanzlage) des Opfers angemessen berücksichtigt werden. Hierzu wird die Staatsanwaltschaft zusätzliche Ressourcen benötigen. Dieser Mehraufwand erscheint jedoch angemessen, da damit der Schutz gewaltbetroffener Personen verbessert werden kann. Auch wenn wir davon ausgehen, dass es in der Praxis nur vereinzelte Fälle geben wird, bei denen ein Verfahren gegen den Willen des Opfers weitergeführt wird, so ist es doch von grosser Bedeutung, die Entscheidhoheit nicht alleine beim Opfer zu belassen. Dadurch wird das Opfer von dem damit verbundenen Druck und den entsprechenden Unsicherheiten entlastet.

## **II. Anträge**

- 1. Art. 28b Abs. 4 zweiter Satz VE-ZGB sei zu streichen.**
- 2. Art. 114 Bst. g VE-ZPO sei dahingehend zu präzisieren, dass von der entsprechenden Kostenlosigkeit nur Klagen ausserhalb eherechtlicher Verfahren wie Eheschutz oder Scheidung erfasst werden.**

## **III. Begründung**

### **Zum Antrag 1**

Die vorgeschriebene Weiterbildung der Personen, die am Gericht mit dem Schutz gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen betraut sind, erscheint uns nicht nachvollziehbar. Bereits heute besuchen die Gerichtspersonen regelmässig Weiterbildungsveranstaltungen (Seminare, Tagungen für den Erfahrungsaustausch mit anderen Gerichtspersonen etc.) in ihrem Arbeitsbereich, sodass eine zusätzliche Weiterbildung spezifisch im Bereich des Gewaltschutzes nicht notwendig ist. Es ist zudem damit zu rechnen, dass Gesetzesänderungen zum Thema Gewaltschutz auch in die regelmässig durchgeführten Seminare Eingang finden werden.

### **Zum Antrag 2**

Im Bericht zu Art. 114 Bst. g VE-ZPO ist festgehalten, dass von der Kostenlosigkeit von Verfahren wegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen nach den Art. 28b und Art. 28c VE-ZGB nur Klagen ausserhalb eherechtlicher Verfahren wie Eheschutz und Scheidung erfasst werden. Dies begrüssen wir, denn im Rahmen von Eheschutz- und Scheidungsverfahren bestehen andere Möglichkeiten (z.B. Anspruch auf Leistung eines Prozesskostenvorschusses durch den finanziell leistungsfähigeren Ehegatten). Aus der Bestimmung selber geht diese Einschränkung jedoch nicht hervor. Wie sich im internen Mitberichtsverfahren gezeigt hat, kann dies zu Missverständnissen führen. Eine Bestimmung sollte auch ohne Konsultation der Materialien aus sich heraus verständlich sein. Der Wortlaut von VE-Art.114 Bst. g VE-ZPO ist deshalb entsprechend zu präzisieren.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Seite 3/3

Zug, 26. Januar 2016

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

Heinz Tännler  
Landammann

Renée Spillmann Siegwart  
stv. Landschreiberin

Kopie an:

- sibyll.walter@bj.admin.ch (PDF- und Word-Version)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Obergericht Zug
- Sicherheitsdirektion
- Zuger Polizei